



Vorlage

Datum: 11.09.2013
Vorlage FB III/2040/2013

TOP	Betreff 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004
Beschlussentwurf: Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat	15.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Die jetzt gültige Friedhofssatzung soll in den §§ 21 und 23 eine Änderung erfahren.

Der Absatz 2 des § 21 ist neu zu fassen, da die Anzahl der abgelaufenen Gräber sich ständig erhöht. Dies löst einen Pflegeaufwand aus, der durch das Bestreuen mit Kies deutlich verringert werden kann. Dies ist nach der gültigen Satzung z.Z. nicht möglich.

Die Änderung ist aus der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

§ 21 - **alt**

Besondere Gestaltungsvorschriften für Teil IV

- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken sowie das Bestreuen der Grabstätten mit Kies o. ä.

§ 21 - **neu**

Besondere Gestaltungsvorschriften für Teil IV

- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

Aufgrund von vermehrter Nachfrage soll es künftig ermöglicht werden, die Grabflächen durch größere liegende Grabmale abzudecken. In immer mehr Fällen werden von den Angehörigen – die nicht immer unbedingt ortsnah wohnen – pflegeleichte Gräber gewünscht. Diesem Wunsch soll durch die Änderung des Absatzes 5 des § 23 Rechnung getragen werden. Durch die Vorgabe des zu verwendenden Materials für die Grababdeckungen ist gestalterischen Auswüchsen Einhalt geboten.

Auch hier die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung des Absatzes 5 des § 23 der Satzung.

§ 23 Gestaltung der Grabmale - alt

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m² Ansichtsfläche,
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. **Liegende Grabmale dürfen maximal 1/3 der Grabbeete überdecken.** Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

§ 23 - neu Gestaltung der Grabmale

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m² Ansichtsfläche,
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Für liegende Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur dunkel oder hell gefärbter Granitstein sowie **anderer Naturstein (z.B. Grauwacke)** verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

4. Nachtrag zur Friedhofsatzung vom 20.07.2004